



**- Abschrift -**

Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur  
Telefon: 02602 124-0  
Telefax: 02602 124-238  
www.westerwaldkreis.de  
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de  
Servicezeiten (durchgehend):  
Montags bis donnerstags  
von 7.30 bis 16.30 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.  
Weitere Termine nach Vereinbarung

**Änderungsgenehmigung**

**- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -**  
werden der Firma



1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 92, Nabenhöhe 138,38 m mit einer Nennleistung von 2.350 kW in der Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstück 65 an dem Punkt UTM 32 428 323 – 5 596 840 erteilt.
2. Die mit Nr. 1 des Tenors der Genehmigungsurkunde vom 8. August 2013 erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage desselben Typs in der Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstück 65 an dem Punkt an UTM 32 428 322 - 5 596 831 wird aufgehoben.
3. Die mit Nr. 3 des Tenors der Genehmigungsurkunde vom 8. August 2013 auf Grundlage des § 69 LBauO zugelassene Abweichung von den Vorschriften des § 8 LBauO hinsichtlich der einzuhaltenden Abstandsfläche zum Nachbargrundstück wird hinsichtlich des Grundstücks Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstück 67 zurückgenommen.

## **B. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:**

Die Nebenbestimmungen unserer Genehmigungsurkunde vom 8. August 2013 werden wie folgt geändert:

### **Lärm:**

4. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage des Typs Enercon E92 von 104,7 dB(A) darf, zuzüglich eines gemäß schalltechnischer Immissionsprognose zulässigen Toleranzbereichs für die Standartabweichung und der Unsicherheit der Vermessung nicht überschritten werden.
5. wird aufgehoben.

Folgende Nebenbestimmung wird eingefügt:

15. Der Hinterkantenkamm an den Rotorblättern ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **Baurecht:**

Die nachfolgenden baurechtlichen Nebenbestimmungen treten zu denen in unserer Genehmigungsurkunde vom 8. August 2013 unter Nrn. B 1 – 14 festgelegten hinzu und ergänzen bzw. konkretisierten diese. Sie sind nebeneinander beachtlich.

1. In den Planzeichnungen sind keine Trafo- und Übergabestationen dargestellt. Gemäß § 62 Abs. 3 LBauO, hier: Genehmigungsfreie Vorhaben, sind Leitungen u. Anlagen für die Energieversorgung bis zu 50 m<sup>3</sup> umbauten Raum genehmigungsfrei. Wenn die zuvor beschriebenen Anlagen größer werden, ist ein entsprechender Genehmigungsantrag zu stellen.